

Entwurf (alle Seiten)

Beitragsordnung des SV 1863 Belgershain e.V. Stand: 14.03.2016

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung zum Grundbeitrag vom 18.04.2016 sowie gemäß Beschluss des Vorstands zum sektionsabhängigen Zusatzbeitrag vom 18.04.2016 werden für die Mitgliedschaft im SV 1863 Belgershain e.V. folgende Beiträge erhoben:

Sektion	1) Grundbeitrag pro Jahr EUR	2) Zusatzbeitrag pro Jahr EUR	3) Gesamtbeitrag pro Jahr EUR
Fußball-Herren 4)	50,00	70,00	120,00
Fußball-Jugend 4) bis 18 Jahre	50,00	10,00	60,00
Volleyball	50,00	10,00	60,00
Frauensport	50,00	10,00	60,00
Männersport	50,00	10,00	60,00
Badminton	50,00	10,00	60,00
Leichtathletik-Jugend bis 18 Jahre	50,00	10,00	60,00

Besondere Bedingungen zu Mitgliedsbeiträgen

- 1) Bei der Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SV 1863 Belgershain e.V. wird lediglich der Grundbeitrag der gemeldeten Sektionen erhoben.

Passive Mitglieder sowie Trainer des SV 1863 Belgershain e.V. zahlen ebenfalls nur den Grundbeitrag.

- 2) sektionsabhängig

Für Mitglieder, die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden bzw. studieren, reduziert sich der sektionsabhängige Zusatzbeitrag um die Hälfte.

- 3) Die Beitragszahlung erfolgt immer für das gesamte Kalenderjahr. Im Jahr des Eintritts in den Verein erfolgt eine Beitragserhebung anteilig für die ab dem Eintritt bis zum Jahresende folgenden Quartale in einer Summe. Der Mitgliedsbeitrag ist dann im auf dem Eintritt folgenden Monat fällig.

Rückerstattungen von gezahlten Mitgliedsbeiträgen erfolgen bei Austritt anteilmäßig zum Ende des Quartals.

Wenn bei Einsatz des SEPA-Lastschriftverfahrens die erforderliche Deckung des Kontos des Beitragszahlers nicht vorhanden ist, besteht seitens des kontoführenden Instituts keine Verpflichtung zur Einlösung der SEPA-Lastschrift. Teileinlösungen werden nicht vorgenommen. Eventuell anfallende Kosten für eine nicht eingelöste SEPA-Lastschrift (Rücklastschrift) trägt das Mitglied.

- 4) Für die Ausstellung/Umschreibung eines Spielerpasses wird eine Gebühr von 5,00 EUR erhoben, die bar mit Aushändigung zu entrichten ist.